

BEKANNTMACHUNG



des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Rehsteig-Nordseite“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 18.11.2019 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 503/3 und 503 Teilfläche, beide Gemarkung Steinebach, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufzustellen. Das Gebiet liegt an der Nordseite der Straße „Rehsteig“ unterhalb der Kirche „Zum heiligen Abendmahl“.

Der Beschluss wurde am 25.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 72 „Rehsteig-Nordseite“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Rehsteig-Nordseite“ in der Fassung vom 15.11.2021 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet: 10.05.2022
abgenommen: _____



Wörthsee, den 10. Mai 2022
Gemeinde Wörthsee


Muggenthal
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 72 „Rehsteig-Nordseite“

Umgriff des Bebauungsplanes (rot umrandet)

